



Fachbereichsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sportwissenschaft vom 08.07.2026

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Der Fachbereich

§ 2 Institute

§ 3 Wahlverfahren für Gruppen-Vertreter:innen in den Gremien

§ 4 Wahlverfahren in den Gremien

§ 5 Erstellung von Wahlvorschlägen und Benennungen durch die Gruppen

§ 6 Aufgaben des Fachbereichsrates

§ 7 Mitgliedschaft im Fachbereichsrat

§ 8 Dekan:in

§ 9 Dekanat

§ 10 Veröffentlichung, In-Kraft-Treten und Befristung

Aufgrund § 15 Absatz 4 Satz 1 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg vom 09.10.2018 in der Fassung vom 22.01.2025 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sportwissenschaft folgende Fachbereichsordnung erlassen:

Präambel

Der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sportwissenschaft der Philipps-Universität Marburg bekennt sich in Übereinstimmung mit dem Hessischen Hochschulgesetz zu den Grundwerten einer freiheitlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Gesellschaft. Er trägt Verantwortung für die Wahrung und Förderung einer offenen, pluralen und menschenwürdigen Wissenschafts- und Lernkultur. In diesem Zuge fördert der Fachbereich gezielt eine Pluralität der Forschungsfelder und -zugänge. Forschung, Lehre, Studium und Verwaltung des Fachbereichs erfolgen in Achtung der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre nach Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes und § 4 HessHG. Diese Freiheit schließt das Recht auf und die Verantwortung für eine kritische Reflexion gesellschaftlicher und politischer Verhältnisse ein. Der Fachbereich verpflichtet sich darüber hinaus der Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlicher Integrität im Sinne der universitären Standards, stellt sich gegen rechtsextreme Hassreden und Gewalt, gegen jede Form von Menschenfeindlichkeit und gegen rechte Angriffe gegen die Wissenschaftsfreiheit.

Als Ausdruck demokratischer Verantwortung verpflichten sich die Mitglieder des Fachbereichs zur kritischen Reflexion ihrer eigenen Strukturen, Regeln und Praktiken als dauerhafte Aufgabe mit der Zielsetzung, Barrieren und strukturelle Ungleichheiten in Bezug auf Geschlecht, Herkunft, Religion, Behinderung, Alter und familiäre Verantwortung abzubauen und eine inklusive Fachbereichskultur zu schaffen und zu wahren. Der Fachbereich fördert die Partizipation aller Statusgruppen in Entscheidungsprozessen und verpflichtet sich zu einem transparenten, respektvollen und dialogorientierten Miteinander. Der Fachbereich setzt sich für die Abbildung einer weltoffenen Gesellschaft und für vielschichtige Solidaritäten ein und lässt Dissens und Raum für Aushandlungen auf kollegialer und demokratischer Basis zu.

§ 1 Der Fachbereich

(1) Der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sportwissenschaft ist eine organisatorische

Grundeinheit der Hochschule. Als solcher erfüllt er unbeschadet der Gesamtverantwortung der Philipps-Universität und der Zuständigkeit der zentralen Organe für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule.

- (2) Dem Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sportwissenschaft gehören ab dem 1.10.2026 an:
1. Institut für Erziehungswissenschaft,
 2. Institut für Sportwissenschaft und Motologie.

§ 2 Institute

Die Institute des Fachbereichs verfügen jeweils über ein Direktorium, in dem die Mitgliedergruppen gemäß § 37 Abs. 3 HessHG angemessen repräsentiert sind. Für jedes Direktoriumsmitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen. Aus der Mitte des Direktoriums wird jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren eine:n Geschäftsführende:n Direktor:in sowie deren oder dessen Stellvertretung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Institute geben sich eine Satzung.

§ 3 Wahlverfahren für Gruppen-Vertreter:innen in Direktorien

- (1) Über die Wahlhandlung und das Ergebnis der Wahl ist noch während der Wahlsitzung eine Niederschrift anzufertigen, die vorzulesen und von zwei anwesenden Wahlberechtigten zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Wahlvorstand hat das Ergebnis der Wahl unverzüglich dem:der Dekan:in unter Beifügung der Niederschrift mitzuteilen.

§ 4 Wahlverfahren in den Gremien

- (1) Die Einladungsfrist zu Wahlen in den Gremien beträgt mindestens fünf Arbeitstage.
- (2) Wahlvorschläge setzen das Einverständnis der Kandidat:innen voraus.
- (3) In der Wahlsitzung findet eine Vorstellung der Kandidat:innen mit Personalbefragung und Personaldebatte statt.
- (4) Die Wahl erfolgt auf Antrag einer oder eines Wahlberechtigten geheim.
- (5) Ist nur ein:e Bewerber:in zu wählen, ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erreicht kein:e Kandidat:in diese Mehrheit, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl statt. In diesem Fall ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Sind mehrere Bewerber:innen für ein Gremium zu wählen, werden Wahlvorschläge in Listen zusammengefasst. Die Reihenfolge der Bewerber:innen muss aus den Vorschlägen ersichtlich sein. Bei der Wahl hat jede anwesende stimmberechtigte Person eine Stimme. Für die Zuteilung von Sitzen gilt § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Wahlordnung entsprechend.
- (7) Wiederwahl ist möglich.
- (8) Sind Stellvertreter:innen zu wählen, werden diese in einem gesonderten Wahlgang gewählt.
- (9) Ergeben sich bei der Berechnung der Zusammensetzung von Gremien für einzelne Gruppen Bruchteile von Zahlen, so werden Bruchteile von mehr als 0,5 zur nächsten ganzen

Zahl aufgerundet, im Übrigen wird abgerundet.

- (10) Scheidet ein:e nach Abs. 6 gewählte:r Bewerber:in aus, rückt die:der nächste Bewerber:in des Wahlvorschlags nach, durch den die oder der Ausgeschiedene gewählt wurde. Sind auf einer Vorschlagsliste keine Bewerber:innen mehr vorhanden, die nachrücken könnten, oder scheidet eine nach Abs. 5 gewählte Bewerber:in aus, ist unverzüglich eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.
- (11) Nach Ablauf ihrer Amtsperiode bleiben Gremien in ihrer alten Besetzung bis zur Bestätigung des endgültigen neuen Wahlergebnisses im Amt.
- (12) Neuwahlen zu Gremien während einer Amtsperiode finden nur für den Rest der Amtsperiode statt.

§ 5 Erstellung von Wahlvorschlägen und Benennungen durch die Gruppen

Sind von Mitgliedern einer Gruppe in einem Organ diesem Organ Wahlvorschläge zu machen, gelten dafür §§ 36 bis 38 Wahlordnung entsprechend. Das gleiche gilt, soweit Gruppenvertreter:innen durch Gruppen in Gremien benannt werden.

§ 6 Aufgaben des Fachbereichsrates

- (1) Der Fachbereichsrat berät Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Fachbereichs.
- (2) Der Fachbereichsrat ist zuständig für
 - 1. Erlass der Prüfungsordnungen und der Fachbereichsordnung,
 - 2. Vorschläge für die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
 - 3. Abstimmung der Forschungsvorhaben.
 - 4. Vorschläge für die Entwicklungsplanung,
 - 5. Stellungnahme zu den Zielvereinbarungen nach § 7 Abs. 3 HessHG,
 - 6. Entscheidung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission,
 - 7. Entscheidungen nach § 30 HessHG, Vorschläge nach § 31 HessHG und § 79 Abs. 1 HessHG, sowie Beauftragungen nach § 37 Abs. 4 HessHG,
 - 8. Vorschläge über die Einrichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen und Instituten,
 - 9. Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung von Arbeitsgruppen,
 - 10. Regelung der Benutzung der Fachbereichseinrichtungen im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung,
- (3) Der Fachbereichsrat setzt insbesondere folgende Ausschüsse und Kommissionen ein:
 - 1. Prüfungsausschüsse für die jeweiligen Studiengänge des Fachbereichs
 - 2. Berufungskommissionen,
 - 3. Promotionsausschuss,
 - 4. Habilitationskommissionen,
 - 5. Kommission für die Vergabe von QSL-Mitteln
 - 6. Ethikkommission,
 - 7. Gleichstellungskommission
 - 8. Wahlvorstand des Fachbereichs

§ 7 Mitgliedschaft im Fachbereichsrat

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören sieben Mitglieder der Gruppe der Professor:innen, drei Studierende, zwei wissenschaftliche Mitglieder und ein administrativ-technisches Mitglied an.

- (2) Der:die Dekan:in und die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs gehören dem Fachbereichsrat ausschließlich mit beratender Stimme an. Der:die Dekan:in hat den Vorsitz im Fachbereichsrat und wird in dieser Funktion von einem Mitglied des Dekanats vertreten.
- (3) Der Fachbereichsrat tagt in hochschulöffentlicher Sitzung und tritt mindestens dreimal im Halbjahr zusammen.

§ 8 Dekan:in

- (1) Der:die Dekan:in vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Der:die Dekan:in wirkt unbeschadet der Aufgaben des:r Präsident:in darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen, ihr oder ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Der:die Dekan:in übt die Vorgesetztenfunktion über die Mitglieder nach § 37 Abs. 3 Nr. 3 und 4 HessHG aus, die nicht einer Einrichtung des Fachbereichs zugeordnet sind; § 9 Abs. 4 der Grundordnung der Philipps-Universität gilt entsprechend. Der:die Dekan:in schlägt dem Präsidium für das Personal des Fachbereichs die Personalmaßnahmen nach § 77 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 28. März 2023 (GVBl. 2023, 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2024 (GVBl. 2024 Nr. 65) vor; die Wissenschaftler:innen, denen das Personal zugeordnet ist oder die von Einstellungsmaßnahmen betroffen werden, sind zu beteiligen.
- (2) Im Zusammenwirken mit den Leitungen der Institute fördert und koordiniert der:die Dekan:in die Durchführung der Forschungsvorhaben.
- (3) Der:die Dekan:in wird vom Fachbereichsrat gewählt. Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung der:des Präsident:in. Zum:r Dekan:in kann gewählt werden, wer zur Professorengruppe des Fachbereichs gehört und erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.
- (4) Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat eine hauptberufliche Wahrnehmung der Funktion des:der Dekan:in vorsehen. In diesem Fall soll die Stelle öffentlich ausgeschrieben und eine Amtszeit von mindestens drei und höchstens sechs Jahren vorgesehen werden. Zur:m hauptberuflichen Dekan:in kann gewählt werden, wer aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass die Person den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Hochschule begründet mit dem:r hauptberuflichen Dekan:in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein Angestelltenverhältnis. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 45 Abs. 3 und 4 HessHG entsprechend.
- (5) Der Fachbereichsrat kann die:den Dekan:in mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen, wenn der Antrag auf Abwahl zuvor von der einfachen Mehrheit der Fachbereichsratsmitglieder gestellt wurde und der:die Präsident:in diesem zugestimmt hat. Stimmt der:die Präsident:in nicht zu, können der:die Präsident:in und der Fachbereichsrat ein Mediationsverfahren durchführen. Das Nähere, insbesondere die Benennung eines:r Mediator:in regelt eine Satzung. Kann im Mediationsverfahren eine Einigung nicht erzielt werden, kann der Fachbereichsrat innerhalb von drei Monaten ab der Beschlussfassung über den ersten Antrag auf Abwahl über einen Antrag aus seiner Mitte mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachbereichsrates beschließen, ohne dass es der Zustimmung des:der Präsident:in bedarf. Zwischen dem Antrags- und dem Abwahlbeschluss müssen mindestens vierzehn Tage liegen. Mit Wirksamkeit des Abwahlbeschlusses gilt die Amtszeit als abgelaufen.
- (6) Der:die Prodekan:in und der:die Studiendekan:in können auf Antrag des:der Dekan:in vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden.

Eine Abwahl kann auch auf Antrag des Fachbereichsrats erfolgen; in diesem Fall bedarf der Antragsbeschluss der einfachen Mehrheit und der Abwahlbeschluss der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fachbereichsrats. Zwischen dem Antrags- und dem Abwahlbeschluss müssen mindestens vierzehn Tage liegen. Mit Wirksamkeit des Abwahlbeschlusses gilt die Amtszeit als abgelaufen.

§ 9 Dekanat

- (1) Das Dekanat leitet den Fachbereich und ist für alle Aufgaben zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Fachbereichsrats gegeben ist. Das Dekanat bereitet die Beschlüsse des Fachbereichsrats vor und führt sie aus. Es schließt die im Fachbereichsrat verabschiedeten Zielvereinbarungen mit dem Präsidium und entscheidet im Rahmen der Struktur- und Entwicklungsvorgaben und der Zusagen über die Ausstattung eines Fachgebiets und über die Verwendung der Personal- und Sachmittel. Das Dekanat ist für die Studien- und Prüfungsorganisation verantwortlich und gibt den Evaluierungsverfahren administrative Hilfestellung.
- (2) Dem Dekanat gehören die:der Dekan:in, die:der Prodekan:in und die:der Studiendekan:in an. Über die Geschäftsverteilung und Vertretung entscheidet der:die Dekan:in, im Übrigen gilt § 9 Abs. 4 Grundordnung entsprechend. In Fachbereichen mit geringerem Verwaltungsaufwand kann das Präsidium auf Antrag des Fachbereichsrats bestimmen, dass das Dekanat aus dem:der Dekan:in und dem:der Studiendekanin besteht.
- (3) Das Dekanat tagt in nicht öffentlicher Sitzung.
- (4) Der Fachbereichsrat wählt die:den Prodekan:in sowie die:den Studiendekan:in auf Vorschlag der Dekanin oder des:der Dekan:in. Der Wahlvorschlag für die Studiendekan:in wird im Benehmen mit der Fachschaft aufgestellt.
- (5) Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Dekanats mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in geheimer Wahl für in der Regel drei Jahre; das Präsidium kann eine andere Amtszeit festlegen.

§ 10 Veröffentlichung, In-Kraft-Treten und Befristung

- (1) Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.
- (2) Die Institutssatzungen und Satzungen der wissenschaftlichen Einrichtungen sind bis zum 31.12.2026 zu erlassen und in Kraft zu setzen.
- (3) Die unter § 1 Abs. 2 dieser Fachbereichsordnung erfolgte Aufzählung ist nicht abschließend.
- (4) Die Fachbereichsordnung unterliegt einer Befristungsdauer von 5 Jahren, die mit dem Tage ihres Inkrafttretens beginnt

Marburg, 01.10.2026

gez.

Prof. Dr. Matthias Hoppe

Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sportwissenschaft
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 02.10.2026
--